

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Damscheid vom 21.10.1985

in der Fassung der 5. Änderung vom 09.09.2016

Die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim bilden seit 21.10.1976 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte auf Grund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 S.4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Damscheid einen Kindergarten zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Damscheid“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberwesel.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt.

§ 6

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar- Oberwesel in Oberwesel.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den „Mittelrhein- Nachrichten“.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Ortsgemeinde stellt dem Kindergartenzweckverband das komplette Gebäude „Amselweg 1“ zum Betrieb des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Kindergartenzweckverbandes erhebt dieser von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zur Hälfte
 - > nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die jeweils am 01.08. der drei vorangegangenen Jahre eingeschult wurden, und
 - > nach den für das laufende Jahr festgesetzten Umlagegrundlagen zur Berechnung der Verbandsgemeindeumlage.
- (3) Bei investiven Baumaßnahmen bezüglich des Gebäudes „Amselweg 1“ zahlt die Ortsgemeinde Damscheid vorab 25 % der angefallen Auszahlungen des jeweiligen Jahres als Standortvorteil. Ob eine Investition für eine Baumaßnahme im Sinne der kommunalen Doppik vorliegt, orientiert sich an der „Arbeitshilfe des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen“. Der Vorabanteil in Höhe von 25 % orientiert sich an den kassenwirksamen Auszahlungen des Finanzhaushaltes für die entsprechenden Investitionen und ist bis zum 30.12. des Jahres durch die Ortsgemeinde Damscheid zu leisten, in welchem die Auszahlungen für die Investitionen erfolgten. Falls zweckgebundene Zuwendungen (Fördergelder) für investive Baumaßnahmen bewilligt werden, sind die kassenwirksamen Einzahlungen in dem Jahr, in welchem sie fließen, ebenfalls in Höhe von 25 % (spiegelbildlich) an die Ortsgemeinde Damscheid weiterzuleiten.
- (4) Der verbleibende Finanzbedarf bei investiven Baumaßnahmen wird entsprechend der Regelungen in Absatz 2 gedeckt.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 1 Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 das von Ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt, sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 a

Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Verbandsmitglieder wird jährlich zum 31.12. festgestellt. Die Zuordnung richtet sich zunächst nach dem bewerteten, eingebrachten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welches gem. § 9 Absatz 3 der Verbandsordnung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes zurückzugeben ist. Das darüber hinaus gehende Eigenkapital wird prozentual, entsprechend der durchschnittlichen Umlagenbelastung der letzten 3 Jahre, zugeordnet.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften für die Deckung der nicht durch den Gewinn und das Vermögen des Zweckverbandes gedeckten Verbindlichkeiten. Die Umlegung der Fehlbeträge auf die Verbandsmitglieder erfolgt prozentual nach der durchschnittlichen Umlagenbelastung der letzten 3 Jahre.

Kindergartenzweckverband Damscheid

Verbandsvorsteher

Von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, als der nach § 5 Abs.1 Nr.1 ZwVG zuständigen Errichtungsbehörde wurde der „Kindergartenzweckverband Damscheid“ gemäß § 4 Abs.2 errichtet und gleichzeitig die vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.